

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 12. Dezember 2013

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes über
die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012
(2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz
– 2. Bgld. LVwgBG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom über die Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (2. Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz – 2. Bgld. LVwgBG).

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
Artikel 2	Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
Artikel 3	Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
Artikel 4	Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes
Artikel 5	Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsgesetzes 1949
Artikel 6	Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
(Verfassungsbestimmung)**

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 94 Abs. 3 entfällt.
2. Dem § 99 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 94 Abs. 3 entfällt mit 1. Jänner 2014 auf Grund des Gesetzes LGBl Nr. yy/20yy.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 6 lautet:

„Berichtigungsantrag“

2. In § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Berichtigungswerber“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Einspruchsrecht“ durch die Wortfolge „Antragsrecht auf Berichtigung“ ersetzt. Das Wort „Einsprüche“ wird durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Einspruches“ durch das Wort „Berichtigungsantrages“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Einspruchswerberin oder der Einspruchswerber“ durch die Wortfolge „die Berichtigungswerberin oder der Berichtigungswerber“ ersetzt.

7. In § 9 erster Satz wird die Wortfolge „und § 7 mit dem Einspruchsverfahren befaßten“ durch die Wortfolge „mit dem Berichtigungsverfahren befassten“ ersetzt; im zweiten Satz wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

8. In § 10 Z 1 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.

9. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 1 bis 5, § 7 Abs. 1, § 9 und § 10 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. yy/20yy treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003 (Verfassungsbestimmung)

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 – EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 92 Abs. 3 entfällt.

2. Dem § 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 92 Abs. 3 entfällt mit 1. Jänner 2014 auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. yy/20yy.“

Artikel 4

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 88a lautet:

„Übermittlungspflicht

§ 88a

Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

2. Der bisherige Text des § 109 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 88a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. yy/20yy tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949

Das Landwirtschaftliche Bringungsrecht 1949, LGBl. Nr. 4/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 19 lautet:

„Zuständigkeit und Übermittlungspflicht

§ 19

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit es nichts anderes bestimmt, die Agrarbehörde zuständig.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

2. Der bisherige Text des § 26 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. yy/20yy tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

(Verfassungsbestimmung)

Das Ruster Stadtrecht 2003 – Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 91 Abs. 3 entfällt.

2. Dem § 95 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 91 Abs. 3 entfällt mit 1. Jänner 2014 auf Grund des Gesetzes LGBl Nr. yy/20yy.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit Gesetz vom 17. Oktober 2013 erfolgten mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 erforderliche Anpassungen landesgesetzlicher Bestimmungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012. Mit dem 2. Burgenländischen Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz (2. LVwGBG) erfolgen weitere Anpassungen an bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Aufgrund der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung, des Eisenstädter bzw. Ruster Stadtrechts ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Landtag notwendig.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

Zu Z 1 (§ 94 Abs. 3):

Der Entfall des bisherigen § 94 Abs. 3 wird angeordnet. Eine Anpassung dieser Bestimmung erübrigt sich, da sich die Parteirechte der Gemeinde nunmehr aus Art. 119a Abs. 9 B-VG ergeben.

Zu Art. 2 (Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes):

Zu Z 1 bis 8 (§ 6 Abs. 1 bis 5, § 7 Abs. 1, § 9, § 10 Z 1):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Wählerevidenzgesetzes 1973 des Bundes.

Zu Art. 3 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 (§ 92 Abs. 3):

Der Entfall des bisherigen § 92 Abs. 3 wird angeordnet. Eine Anpassung dieser Bestimmung erübrigt sich, da sich die Parteirechte der Freistadt Eisenstadt nunmehr aus Art. 119a Abs. 9 B-VG ergeben.

Zu Art. 4 (Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes):

Zu Z 1 (§ 88a):

Mit der Änderung dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951.

Zu Art. 5 (Änderung des Landwirtschaftlichen Bringungsgesetzes 1949):

Zu Z 1 (§ 19):

Mit der Änderung dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967.

Zu Art. 6 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 (§ 91 Abs. 3):

Der Entfall des bisherigen § 91 Abs. 3 wird angeordnet. Eine Anpassung dieser Bestimmung erübrigt sich, da sich die Parteirechte der Freistadt Rust nunmehr aus Art. 119a Abs. 9 B-VG ergeben.